AMTSBLATT der Gemeinde Auerbach

Jahrgang 2021 Amtsblatt Nr. 37/2021 vom 20.09.2021

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Beschluss Flurbereinigung Hormersdorf

Ausfertigung

LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung
Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde

Aktenzeichen: 780.41/21-33.A-8461.27/ 210151
Ort: Annaberg-Buchholz
Datum: 10.08.2021

Flurbereinigung Hormersdorf

Verfahrensnummer 210151
Stadt Zwönitz, Gemeinde Auerbach (Erzgebirgskreis)

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

BESCHLUSS

I. Entscheidender Teil

Das mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Landratsamt Erzgebirgskreis vom 12.07.2011 (Aktenzeichen 780.41/11-LR/32-A.8461.25/210151) festgestellte Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geringfügig geändert.

Das Flurbereinigungsgebiet wird um die folgenden Flurstücke erweitert:

Gemarkung: Hormersdorf (Stadt Zwönitz)
Flurstück Nr.: 216a sowie

Gemarkung: Auerbach (Gemeinde Auerbach)
Flurstücke Nr.: 95i, 264, 265/1, 267/1, 267/2, 269/1, 269/2, 270, 272, 274, 275, 276a, 277, 279/1, 280/1, 280/2, 281/1 und 560/15.

Für diesen Beschluss wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit: (03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail: info@auerbach-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Horst Kretzschmann
Redaktion: Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

II. Hinweise

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird von der Gemeinde Auerbach und von der Stadt Zwönitz öffentlich bekanntgemacht. Jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Beschluss sowie ein Auszug der Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Verwaltungen der vorgenannten Kommunen während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Aus der o. g. Karte ist die sich nach der Änderung neu ergebende Grenze des Verfahrensgebietes ersichtlich. Die Karte ist aber nicht Bestandteil des Beschlusses. Die verbindliche Verfahrensbeteiligung eines Flurstückes ergibt sich aus der Festlegung im entscheidenden Teil des Beschlusses.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Inhaber von oben genannten Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Erzgebirgskreis aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie zum Beispiel Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Erzgebirgskreis kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Erzgebirgskreis beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Erzgebirgskreis Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Landratsamt Erzgebirgskreis anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1. b) und c) sowie 4.2. getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. Begründung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist die für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes zuständige obere Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten

nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurG)).

Die Gebietsänderung ist nach Umfang und Auswirkung geringfügig. Sie führt zu einer Vergrößerung des Flurbereinigungsgebietes von bisher 868 ha auf nunmehr 929 ha.

Die Beiziehung von Flurstück 216a der Gemarkung Hormersdorf erfolgt, um für den Eigentümer, der bereits Teilnehmer am Verfahren ist, eine bessere Arrondierung seiner Grundstücke zu ermöglichen.

Entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Auerbach und Hormersdorf verläuft der sog. Schweizerhausweg, der von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr sowie für Aufgaben der Trinkwasserversorgung genutzt wird. Der Weg verläuft überwiegend auf Auerbacher Flur, ist aber weder im Straßenbestandsverzeichnis von Zwönitz noch von Auerbach aufgeführt. Zur Sicherstellung der Erschließung der unmittelbar angrenzenden sowie der über diesen Weg außerdem erreichbaren land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist die Einbeziehung der von dem Weg bereits in Anspruch genommenen Grundstücke zwischen diesem Weg und der Ortslage Auerbach erforderlich. Nutzungskonflikte und Grundstückszerschneidungen können durch die Beiziehung zum Verfahren behoben werden.

Der sog. „Feldweg nach Auerbach“ beginnt in der Ortslage von Hormersdorf und endet am Schweizerhausweg. Die Planungen für den Weg laufen, der Ausbau ist für 2022/2023 vorgesehen. Erst zusammen mit dem Schweizerhausweg ist die Verbindung zwischen Hormersdorf und der Kreisstraße 8830 komplett.

Im Technischen Ausschuss der Gemeinde Auerbach wurde am 17.05.2021 zur Gebietserweiterung beraten und diese begrüßt.

Die Eigentümer der Flurstücke im Erweiterungsgebiet wurden schriftlich zu einer Informationsveranstaltung am 01.07.2021 eingeladen, in der das Verfahren Hormersdorf und die Möglichkeiten der Flurbereinigung auch in Bezug auf die Auerbacher Flächen erläutert wurden. Aus den Äußerungen der Grundstückseigentümer während der Informationsveranstaltung und den schriftlichen Rückmeldungen lässt sich ein überwiegendes Interesse der Grundstückseigentümer an der Beiziehung zum Verfahren ableiten.

Das objektive Interesse der Beteiligten an der Anordnung und Durchführung der Flurbereinigung ist gegeben. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst mehrere Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können und die rechtlich gesicherte Erschließung der Grundstücke unzumutbar verzögert wird.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Die Erreichbarkeit der der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlage auf Flurstück 269/2 (Gemarkung Auerbach) soll baldmöglichst gesichert werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine Aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht Bautzen, Postfach 4443, 02634 Bautzen oder Ortenburg 9, 02625 Bautzen, beantragt werden.

Marienberg, den 08.09.2021

gez. André Leistner DS
Referatsleiter Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung